

weise als unrentabel erwies, setzte sich das Rechtsbewußtsein durch* daß die persönliche Freiheit schlechthin schutzwürdig sei (ein klassisches Beispiel für die Entwicklung eines neuen Rechtsbewußtseins auf Grund veränderter ökonomischer Grundlage).

Das Privateigentum als zu schützendes Rechtsgut konnte selbstverständlich erst mit der Entstehung und der Entwicklung des Privateigentums überhaupt entstehen. Noch in Sparta haben wir die eigentümliche Erscheinung, daß der Diebstahl, wenn der Täter nicht in flagranti ertappt wurde, nicht strafbar war.

Auch die Freiheitsstrafe als normale Reaktion des Staates auf strafbare Handlungen eines Täters hat es nicht immer gegeben. Altertum und Mittelalter kannten die Freiheitsstrafe als normale Strafart nicht. Erst im 16. und 17. Jahrhundert verdrängt diese Art der Strafe allmählich die früheren Leibesstrafen, und zwar entwickelt sich die neue Strafart bezeichnenderweise zuerst besonders in Oberitalien und in den Niederlanden, d. h. in Ländern und zu einer Epoche, wo das Aufkommen des Kapitalismus die Arbeitskraft in größerem Maße zur verwertbaren Ware macht, wo es sich also lohnt, Gefangene für den Staat arbeiten zu lassen.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß das Recht, insbesondere auch das Strafrecht, entsprechend der Veränderung der gesellschaftlichen (ökonomischen) Grundlage dauernden, fundamentalen Veränderungen unterworfen ist.

Das Recht spiegelt den Klassencharakter des Staates wider.

Unsere Grundgesetze, das Strafgesetzbuch von 1871, eine Weiterbildung des preußischen StGB von 1851, sowie das BGB von 1896, können infolgedessen nur die Herrschaft des Bürgertums zum Ausdruck bringen, und zwar in ihrer liberalistischen Erscheinungsform des 19. Jahrhunderts. Beide Gesetze sind zugeschnitten auf den unbedingten Schutz des in seiner Herrschaft grundsätzlich unbeschränkten Besitzbürgers und spiegeln den gerade in Deutschland so stark in Erscheinung getretenen Einfluß des Großgrundbesitzes überall deutlich wider. Diese ökonomische Grundlage tritt besonders deutlich in Erscheinung im § 903 BGB:

„Der Eigentümer einer Sache kann... mit der Sache nach Belieben verfügen und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“